

RS Vwgh 1997/9/17 95/13/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §42 Abs2 Z3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH hat wesentliche Mängel des Verwaltungsverfahrens auch ohne entsprechenden Antrag in der Beschwerde wahrzunehmen, insb wenn in der Beschwerde ihrem Inhalt nach eine Reihe von Verfahrensmängeln gerügt werden.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

AllgemeinBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130245.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>